

**DEUTSCHER
TISCHTENNIS
BUND**



Satzung

des

DTTB

zuletzt bearbeitet: 1.2.2022

Satzung Deutscher Tischtennis-Bund, am 12. Dezember 2021 vom 16. DTTB-Bundestag beschlossen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz, Ethik und Verbandsführung	3
II.	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	5
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
IV.	Organe des DTTB	7
V.	Versammlungsordnung.....	16
VI.	Rechtsordnung.....	18
VII.	Haushaltswesen	20
VIII.	Auflösung des DTTB.....	21
IX.	Sonstige Bestimmungen	21

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz, Ethik und Verbandsführung

§ 1 Name

1.1 Der Deutsche Tischtennis-Bund (DTTB) ist die Spitzenorganisation des deutschen Tischtennissports. In ihm sind die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tischtennis-Verbände zusammengeschlossen.

1.2 Der Deutsche Tischtennis-Bund ist am 8. November 1925 gegründet worden, hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Der Wiedergründungstag ist der 16. Juli 1949.

§ 2 Selbstständigkeit, Mitgliedschaften

2.1 Der DTTB ist ein selbstständiger Fachverband und wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Er ist Mitglied im DOSB, in der ETTU und der ITTF und kann sich anderen nationalen und internationalen Sportverbänden anschließen.

2.2 Der DTTB wird demokratisch geführt, er ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Der DTTB verurteilt jegliche Form von Belästigung, Gewalt und Missbrauch, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

2.3 Die Farben des DTTB sind Grün-Weiß-Gold.

2.4 Satzung, Ordnungen und Codes des DTTB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

3.1 Die Verbandszwecke sind die Förderung des Tischtennissports und verwandter Disziplinen wie z. B. 4er-Tisch, Clickball und Hardbat sowie die Förderung der Jugendarbeit.

3.2 Der DTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der DTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.3 Mittel des DTTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DTTB. Nicht beim DTTB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Organmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für den DTTB entstandenen zwingend notwendigen Aufwendungen (Reisekosten gemäß Reisekostenordnung des DTTB sowie Auslagenersatz für Porto-, Telekommunikations- und Kopierkosten).

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5 Abweichend von den obigen Vorschriften kann das Präsidium nicht beim DTTB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigten Organmitgliedern eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewähren. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen.

3.6 Abweichend von den obigen Vorschriften kann der Präsident des DTTB eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, deren maximale Höhe im Haushalt gesondert ausgewiesen wird.

§ 4 Jugendorganisation

Die Deutsche Tischtennisjugend führt und verwaltet sich eigenständig und verfügt über die ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der DTTB hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Vertretung des deutschen Tischtennissports nach innen und außen
2. die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der übrigen Bestimmungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Regeln
3. die Schaffung von Regelungen zur Starterlaubnis und zum Wechsel der Spielberechtigung (Vereinswechsel) von Spielern
4. die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden
5. die Durchführung von internationalen Veranstaltungen sowie von allen regionalen und nationalen Veranstaltungen oberhalb der Meisterschaften und Ranglistenturniere bzw. der höchsten Spielklassen der Mitgliedsverbände
6. die Bildung von Auswahlmannschaften und die Durchführung von Lehrgängen im Leistungssport
7. die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
8. die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum

Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch

9. die Herausgabe eines Fachmagazins, das als Print- und/oder Digitalmagazin herausgebracht werden kann.
10. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitglieds- und/oder Regionalverbänden

§ 6 Verwertungsrechte

Der DTTB hat das Recht, die nationalen und internationalen Sportveranstaltungen, auch soweit sie einem seiner Mitgliedsverbände oder den ihnen angeschlossenen Vereinen zur Durchführung übertragen worden sind, in Bild und Ton zu verwerten.

Dies gilt nicht für die Mannschaftskämpfe der 1. Bundesliga Herren und für die Deutsche Pokalmeisterschaft Herren ab der 1. Hauptrunde.

§ 7 Vorrangige Vorschriften

Soweit der DTTB auf den in § 5 genannten Gebieten Vorschriften erlässt, treten diese an die Stelle der etwa von den Mitglieds- oder Regionalverbänden erlassenen Vorschriften. Der DTTB kann mit der Durchführung einer einzelnen, ihm nach § 5, Ziffer 5, obliegenden Aufgabe einen Mitgliedsverband beauftragen. Dieser kann den Auftrag an eine seiner Unterorganisationen, einen Regionalverband oder einen ihm angeschlossenen Verein weitergeben.

§ 8 Bekämpfung von Doping

Die Anti-Doping-Ordnung einschließlich aller Anhänge ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Datenschutz

9.1 Der DTTB erhebt, verarbeitet und nutzt Daten insbesondere seiner Mitglieder, von Vereinen, Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden im Generalsekretariat gespeichert.

Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

9.2 Die im Generalsekretariat gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DTTB mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern des DTTB zur Verfügung gestellt.

Als Mitglied der ITTF, der ETTU und des DOSB stellt der DTTB die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen Daten zur Verfügung.

9.3 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des DTTB werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.

Sie enthalten als Daten von Verbänden bzw. Vereinen jeweils den Verbands-/Vereinsnamen, eine vom Verband bzw. Verband selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern. Die Verbände bzw. Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

Werden von den Verbänden bzw. Vereinen -Adressen und Kommunikationsdaten von Mitarbeitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können diese Mitarbeiter jederzeit schriftlich widersprechen.

Von den Verbandsangehörigen, ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern/Trainern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.

Vom DTTB können Spielergebnislisten und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

9.4 Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

9.5 Der DTTB und die ihm angehörenden Mitgliedsverbände betreiben eine Spieler- und Ergebnisdatenplattform unter gemeinsamer Verantwortlichkeit zur Verwaltung von Spielberechtigungen sowie zur Organisation und Verwaltung des Spielbetriebs einschließlich der Darstellung von Spielergebnissen und spielbetriebsrelevanten Inhalten. Hierfür schließen sie zwecks Erfüllung ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtung aus Artikel 26 DS-GVO eine gesonderte,

datenschutzrechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit ab, deren wesentliche Elemente den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden. Die Vereinbarung muss dabei alle geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen aus Artikel 26 DS-GVO abdecken.

Hierfür regelt sie unter anderem, (1) wie die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen untereinander aufgeteilt werden, (2) wer der gemeinsam Verantwortlichen hinsichtlich der Erfüllung von einzelnen Pflichten der DS-GVO jeweils tätig wird oder unterstützt, (3) was im Detail der Gegenstand, die Zwecke und die Mittel der Verarbeitung sind sowie wer die von der Verarbeitung betroffenen Personen sind und welche ihrer Daten verarbeitet werden, (4) dass die Verantwortlichen nur gemeinsam über die Beauftragung von Auftragsverarbeitern entscheiden, (5) dass die Parteien sich untereinander unverzüglich über jede Verletzung der Vereinbarung oder anwendbarer Datenschutzgesetze zu informieren haben, (6) dass im Falle der Beendigung der Vereinbarung durch eine Partei die Zugriffsbefugnisse dieser Partei auf die gemeinsam verarbeiteten Daten enden.

§ 9a Ethik und Verbandsführung

9a.1 Der DTTB beachtet die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance). Den übergeordneten Rahmen bildet der vom DTTB-Bundestag beschlossene Ethik-Code des DTTB.

9a.2 Die Mitglieder des Präsidiums und der weiteren Organe erfüllen ihre Aufgaben ausschließlich im Verbandsinteresse und handeln auf der Grundlage der Prinzipien von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Partizipation.

II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 10 Mitgliedschaft

10.1 Der DTTB hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

10.2 Die Mitgliedschaft kann beantragt werden

- von jeweils einem Tischtennis-Verband je Bundesland der Bundesrepublik Deutschland (Mitgliedsverbände), jedoch nur insoweit, als diese einem vom Deutschen Olympischen Sportbund anerkannten Landessportbund angehören (ordentliche Mitglieder),
- von den Regionalverbänden (ordentliche Mitglieder) sowie
- vom TTBL-Trägerverein (außerordentliches Mitglied)

10.3 Die Mitgliedschaft aller zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung am 14.6.2008 bestehenden Mitgliedsverbände bleibt erhalten. Schließen sich mehrere Mitgliedsverbände zu einem neuen Verband zusammen, kann dieser anstelle der aufgelösten Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft beantragen.

10.4 Die Zugehörigkeit der Vereine zu einem Mitgliedsverband ist besonders geschützt und darf nicht angetastet werden.

§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden. Der Nachweis, dass der Beitritt entsprechend der Satzung des beitretenden Verbandes beschlossen wurde, ist ebenso zu erbringen wie ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister und ein Nachweis über die Gemeinnützigkeit. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen den zurückweisenden Beschluss ist die Anrufung des Bundestages innerhalb eines Monats nach Zugang möglich.

Vereine der Lizenzliga erwerben die außerordentliche Mitgliedschaft mit der Erteilung der Lizenz.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Auflösung eines Mitglieds- bzw. Regionalverbandes bzw. Wegfall der Gemeinnützigkeit oder
- Beendigung eines Vertragsverhältnisses mit dem DTTB bei außerordentlichen Mitgliedern

§ 13 Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann jeweils zum 30. Juni eines Jahres, und zwar mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, schriftlich erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.

§ 14 Ausschluss von Mitgliedern

14.1 Ein Mitgliedsverband oder der TTBL-Trägerverein e.V. kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn er

- die Satzung oder Ordnungen des DTTB missachtet oder

- schuldhaft mit der Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Rückstand ist oder
- wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des DTTB verstößt.

14.2 Ein Regionalverband kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn er

- die Satzung oder Ordnungen des DTTB missachtet oder
- wiederholt gröblich gegen Ansehen oder Interessen des DTTB verstößt.

14.3 Vor dem Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung des Bundestages innerhalb eines Monats nach Zugang möglich. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

14.4 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 15 Regelungen bei Ausscheiden

Bei Ausscheiden eines Mitgliedsverbandes ist das Präsidium berechtigt, das Verhältnis der Vereine des ausgeschiedenen Verbandes zum DTTB zu regeln.

§ 16 Bundesangehörige

Die den Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sowie die in den Organen des DTTB tätigen Personen sind Angehörige des DTTB (Bundesangehörige).

Die Bundesangehörigkeit wird erworben und verloren mit der Zugehörigkeit zu einem Mitgliedsverband. Sie kann auch durch Einsetzung in eine Funktion erworben oder verloren werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 17 Stimmrecht der Mitglieder

Die Mitglieds- und Regionalverbände sowie der TTBL-Trägerverein e.V. haben Stimmrecht beim Bundestag und bei den Sitzungen des Bundesrates. Das Stimmrecht der Mitglieds- und Regionalverbände wird durch volljährige Vertreter ausgeübt, die vom jeweiligen Verband bestimmt werden und nicht Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB sein müssen.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

18.1 Die Mitglieder und Bundesangehörigen haben das Recht, die Einrichtungen des DTTB in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Betreuung und auf Wahrung ihrer Interessen durch den DTTB.

18.2 Die Mitglieder, mit Ausnahme der Regionalverbände, sind verpflichtet, Beiträge gemäß der jeweiligen Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB zu entrichten. Als Verein im Sinne der Regelung in § 63, Ziffer 1, gelten unabhängig von einer Mitgliedschaft im Mitgliedsverband alle diejenigen Vereine/Abteilungen, die mindestens eine Leistung des jeweiligen Mitgliedsverbandes oder des DTTB in Anspruch nehmen. Bei Vereinen, die über mehrere Tischtennis-Abteilungen verfügen, ist jede dieser Abteilungen Verein im Sinne dieser Satzung. Zu den finanziellen Pflichten der Mitgliedsverbände gehört es auch, eine der Anzahl ihrer Vereine entsprechende Zahl des amtlichen Organs des DTTB (Fachmagazin als Print- und/oder Digitalmagazin) abzunehmen. Der Preis pro Verein/Jahr entspricht der Jahresbezugsgebühr der Printausgabe des amtlichen Organs des DTTB, unabhängig davon, ob die Printausgabe oder ausschließlich die Digitalausgabe bezogen wird.

Die Mitgliedsverbände sind ferner verpflichtet, ihre Satzungen und Ordnungen an die durch Schaffung eines Lizenzspielerstatutes begründete Änderung der Rechtsbeziehungen der Vereine zum DTTB und den Mitgliedsverbänden anzupassen.

18.3 Der DTTB kann die Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen wie z. B. der Lizenzliga von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.

§ 19 Regionalverbände

Die Mitgliedsverbände können Regionalverbände bilden.

§ 20 Anrufung ordentlicher Gerichte

Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) ist – nach Ausschöpfung der nach der Sportgerichtsbarkeit zustehenden Rechtsmittel – innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der letztinstanzlichen Entscheidung möglich. Eine Anrufung ordentlicher Gerichte ist durch die Unterwerfung unter das Deutsche Sportschiedsgericht ausgeschlossen.

IV. Organe des DTTB

§ 21 Organe des DTTB

Organe des DTTB sind:

1. Legislativorgane:
 - 1.1 Der Bundestag
 - 1.2 Der Bundesrat
2. Beratungsorgan
 - 2.1 Der Wissenschaftliche Beirat
3. Exekutivorgane
 - 3.1 das Präsidium
 - 3.2 der Sportdirektor
 - 3.3 der Ausschuss für Leistungssport
 - 3.3.1 das Ressort Bundesligen Herren
 - 3.3.2 das Ressort Bundesligen Damen
 - 3.3.3 das Ressort Erwachsenensport
 - 3.3.4 das Ressort Jugendsport
 - 3.3.5 das Ressort Seniorensport
 - 3.3.6 das Ressort Schiedsrichter
 - 3.3.7 das Ressort Rangliste
 - 3.3.8 das Ressort Wettspielordnung
 - 3.4 der Ausschuss für Sportentwicklung
 - 3.5 der Ausschuss für Bildung u. Forschung
4. Rechtsprechungsorgane
 - 4.1 das Sportgericht
 - 4.2 das Bundesgericht
5. Kontrollorgane
 - 5.1 die Kontrollkommission
 - 5.2 die Haushaltsprüfungskommission
 - 5.3 der Datenschutzbeauftragte
 - 5.4 die Ethikkommission

§ 22 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

22.1 Wählbar sind nur volljährige Personen.

22.2 Die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse, der Ressorts sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane werden für zwei Jahre gewählt, gerechnet von der Annahme der Wahl. Diese bleiben auch nach ihrer Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist. Ausnahmen: Der Datenschutzbeauftragte und die Beauftragten und Beisitzer in den Ressorts sowie der Vorsitzende und die Beisitzer des wissenschaftlichen Beirats, sofern sie nicht durch Wahl beauftragt oder nach ihrer Wahl zu bestätigen sind, werden vom Präsidium für zwei Jahre ernannt. Die Spielleiter der Regional- und Oberligen werden vom Ressort Erwachsenensport auf Vorschlag der zum Einzugsbereich der Gruppen gehörenden Mitgliedsverbände bis zum Ende einer Spielzeit ernannt. Wiederwahl und Wiederernennung sind möglich.

22.3 Der Vizepräsident Jugendsport sowie die Mitglieder des Ressorts Jugendsport werden von der Jugendwarte-Tagung gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den nächstfolgenden ordentlichen Bundestag.

22.4 Scheidet ein gewähltes Mitglied des Präsidiums, eines Ausschusses oder einer Rechts- bzw. Kontrollinstanz vorzeitig aus oder kann eine satzungsgemäße Wahlposition nicht durch Wahlen oder eine satzungsgemäße Bestätigungsposition nicht durch Bestätigung besetzt werden, so erfolgt eine kommissarische

Bestellung. Die kommissarische Bestellung erfolgt durch das Präsidium, außer bei Mitgliedern der Ethikkommission, für deren Bestellung das Bundesgericht zuständig ist. Diese Bestellung bedarf der Zustimmung des nächstfolgenden Bundestages. Ausnahme: Kommissarisch bestellte Vertreter der in § 22.2 als Ausnahme genannten Personen bedürfen keiner Zustimmung.

22.5 Die Amtszeit kommissarisch bestellter Vertreter endet mit dem nächstfolgenden ordentlichen Bundestag. Ausnahme: Die Bestellung der in § 22.2 als Ausnahme genannten Personen endet mit Ablauf der Amtszeit.

22.6 Gewählte Amtsträger müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen der Bundestag das Vertrauen entzieht.

22.7 Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Verbandsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

22.8 Bei den vom Bundestag zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane sind nur Personen wählbar, die von den Mitglieds- oder Regionalverbänden, den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 26, Ziffer 1 der Satzung, dem TTBL-Trägerverein sowie den DTTB-Ausschüssen und Ressorts gemäß § 21, Ziffer 3.3 – 3.5 bis vier Wochen vor dem DTTB-Bundestag dem DTTB-Generalsekretariat mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Bestätigung der Kandidatur, schriftlich vorgeschlagen wurden. Das Generalsekretariat informiert die Regional- und Mitgliedsverbände, den TTBL-Trägerverein sowie die DTTB-Organen spätestens drei Wochen vor dem DTTB-Bundestag über die Namen der für die jeweiligen Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Nur für den Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten fristgerecht benannt worden sind und beim Bundestag zur Wahl zur Verfügung stehen, können Vorschläge auch nach der Frist von vier Wochen bis einschließlich zum DTTB-Bundestags selbst von den Mitglieds- oder Regionalverbänden, den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 26, Ziffer 1 der Satzung, dem TTBL-Trägerverein sowie den DTTB-Ausschüssen und Ressorts gemäß § 21, Ziffer 3.3 -3.5 vorgebracht werden. In einem solchen Fall ist die Nichteinhaltung der Frist schriftlich zu begründen und die Zulassung des Kandidaten zur Wahl bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Bundestages.

§ 23 Der Bundestag

23.1 Der Bundestag ist das oberste Organ des DTTB.

23.2 Ihm gehören an:

- die Vertreter der Mitglieds- und Regionalverbände,
- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ein Vertreter aus dem jeweiligen Ausschuss,
- die Ressortleiter oder ein Vertreter aus dem jeweiligen Ressort,
- der Aktivensprecher,
- die Aktivensprecherin,
- der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder sein Vertreter
- die Ehrenmitglieder,
- die Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, die sich von einem Mitglied ihrer Instanz vertreten lassen können.

23.3 Der ordentliche Bundestag tritt in jedem Jahr grundsätzlich in der Zeit von der 47. bis zur 50. Kalenderwoche zusammen.

23.4 Außerordentliche Bundestage werden auf Beschluss des Präsidiums einberufen. Des Weiteren müssen vom Präsidium außerordentliche Bundestage einberufen werden, wenn Mitglieds- und Regionalverbände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen beim Bundestag des DTTB vertreten, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieds- und Regionalverbände dies in schriftlicher Form verlangen.

§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

- die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ressortleiter, des Sportdirektors sowie der Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, wobei die Berichte bis spätestens zehn Tage vor dem Bundestag als Gesamtpaket vorliegen sollen,
- die Änderung der Satzung, den Erlass und die Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und der übrigen Bestimmungen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Änderungen im Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Jugendordnung, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Rechts- und Kontrollinstanzen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung des Ethik-Codes, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Umsetzung der Internationalen Tischtennisregeln A und B,
- die Entlastung der gewählten Mitglieder des Präsidiums,
- die alle zwei Jahre anstehende Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,

- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Vizepräsidenten Jugendsport sowie der Mitglieder des Ressorts Jugendsport,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Damen,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Herren,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung der Aktivensprecherin,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Aktivensprechers,
- Nachwahlen für die restliche Wahlperiode,
- die Festlegung der Beiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder,
- die Entgegennahme des Berichts der Haushaltsprüfungskommission,
- die Genehmigung der Jahresrechnung des vorangegangenen Jahres,
- die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes für das laufende Jahr,
- die Genehmigung des Haushaltes für das folgende Jahr,
- die mittelfristige Finanzplanung,
- den Beschluss über die Auflösung des DTTB.

24.2 Jedem Mitgliedsverband steht eine Grundstimme zu, ferner für je angefangene 50 Vereine eine weitere Stimme. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben, wobei die im Bundestag stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsverbände von Beratern begleitet bzw. unterstützt werden können. Die Regionalverbände, die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Generalsekretär, der Sportdirektor, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Ressortleiter oder deren Vertreter, die Aktivensprecher und der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder dessen Vertreter haben je eine Stimme, wobei die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person nicht zulässig ist. Den Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane bzw. deren Vertretern können keine Stimmen übertragen werden. Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern des DTTB können keine Stimmen der Regional- und Mitgliedsverbände übertragen werden. Ehrenmitgliedern können Stimmen der Regional- und Mitgliedsverbände übertragen werden.

24.3 Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Bundestag des DTTB beim Generalsekretariat eingegangen sein. Sie müssen den Mitgliedsverbänden und allen weiteren Teilnehmern spätestens vier Wochen vor dem Bundestag des DTTB vorliegen. Verspätete Anträge können als Dringlichkeitsanträge eingebracht und zur Abstimmung gebracht werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit bejahen. Satzungsänderungen können aufgrund eines Dringlichkeitsantrages nicht beschlossen werden.

24.4 Antragsberechtigt zum Bundestag des DTTB sind die Mitgliedsverbände, die Regionalverbände, der TTBL-Trägerverein e.V., das Präsidium und die in § 21 aufgeführten Ausschüsse und Ressorts.

24.5 Zur Änderung der Satzung ist 2/3-Mehrheit, zur Änderung der §§ 1–9 3/4-Mehrheit und zur Änderung des § 65 9/10-Mehrheit der jeweils anwesenden Stimmen erforderlich.

24.6 In Abweichung von § 53.2 ist bei Abstimmungen eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40% der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich.

24.7 Es bestehen insbesondere folgende Ordnungen, Durchführungsbestimmungen und folgender Code, die ihrerseits nicht Bestandteile der Satzung sind:

- Wettspielordnung
- Bundesspielordnung
- Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB
- Schiedsrichterordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung
- Beitrags- und Gebührenordnung
- Ethik-Code

§ 25 Der Bundesrat

25.1 Der Bundesrat berät in erster Linie über die Entwicklung im DTTB und sportpolitische Fragen.

25.2 Ihm gehören an:

- die Mitglieder des Präsidiums,
- die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- die Vertreter der Mitglieds- und Regionalverbände,
- der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder dessen Vertreter

Die Vertreter der Mitglieds- und Regionalverbände sind berechtigt, einen Berater in die Sitzungen des Bundesrats mitzunehmen.

25.3 Der Bundesrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen, grundsätzlich in der Zeit von der 12. bis zur 15. Kalenderwoche.

Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern benannt werden. Notwendige Unterlagen sind an das Generalsekretariat zu schicken.

25.4 Der Bundesrat wird einberufen auf Beschluss des Präsidiums. Des Weiteren muss das Präsidium den Bundesrat einberufen, wenn Mitglieds- und Regionalverbände, die zusammen mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen beim Bundestag vertreten, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieds- und Regionalverbände dies in schriftlicher Form verlangen.

25.5 Aufgaben des Bundesrats als Legislativgremium:

Der Bundesrat ist als Legislativgremium insbesondere zuständig für

- den Erlass und die Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und der übrigen Bestimmungen, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag nicht möglich ist, wobei § 28.5 unberührt bleibt.
- die Änderungen im Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, sofern wegen des geplanten Inkrafttretens der Änderungen eine Behandlung durch den nächsten Bundestag nicht möglich ist.

Die Stimmenverteilung ist mit der des Bundestags identisch. Sämtliche Stimmen eines Mitgliedsverbands werden einheitlich von einem, vom jeweiligen Mitgliedsverband bestimmten Vertreter abgegeben. Die Stimmen der Ressortleiter werden vom jeweiligen Ausschussvorsitzenden bzw. dessen Vertreter vertreten. Die Stimmen der Aktivensprecher werden vom Sportdirektor vertreten. Ansonsten gelten die Vorgaben von § 24.2 entsprechend.

Die Antragsberechtigung und die Fristen entsprechen denen des Bundestags (§ 24.3 und § 24.4.). Für Abstimmungen gelten die in § 24.6 genannten Mehrheiten. Zur Sicherstellung, dass die Behandlung durch den nächsten Bundestag zu spät wäre, werden Anträge nur behandelt, wenn sie als Dringlichkeitsanträge gemäß Satzung § 24.3 bestätigt worden sind.

§ 26 Das Präsidium

26.1 Dem Präsidium gehören an:

- der Präsident
- der Vizepräsident Leistungssport
- der Vizepräsident Jugendsport
- der Vizepräsident Sportentwicklung
- der Vizepräsident Finanzen
- der Generalsekretär
- der Ehrenpräsident (§ 32)
- der Sportdirektor mit beratender Stimme

26.2 Die Regelung der Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums erfolgt in der Geschäftsordnung für das Präsidium.

§ 27 Beschlussfähigkeit des Präsidiums

27.1 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

27.2 Dem Vizepräsidenten Finanzen darf kein weiteres Amt übertragen werden.

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

28.1 Das Präsidium führt den DTTB und sorgt für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates. Dazu gehört auch die Schlichtung von Streitigkeiten der Bundesangehörigen, der Mitglieds- und Regionalverbände unter-einander, bei Bundesangehörigen jedoch nur, soweit es sich um eine Bundesangelegenheit im Sinne des § 5 handelt. Es kann sich dabei der Mitwirkung der Kontrollkommission bedienen. Mitglieder des Präsidiums sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn Angelegenheiten von Vereinen ihrer Landesverbände betroffen sind.

Das Präsidium entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Ligavertreter.

28.2 Die Mitglieder des Präsidiums leiten unter Beachtung der gegebenen Richtlinien und Beschlüsse ihre Aufgabenbereiche selbstständig.

28.3 Das Präsidium legt in einer Geschäftsordnung die Aufgaben des Generalsekretariats fest und genehmigt die Geschäftsordnungen der Ausschüsse und Ressorts.

28.4 Das Präsidium regelt die Prüfung und Zulassung von Materialien für den Wettkampfsport im nationalen Spielbetrieb.

28.5 Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der Anti-Doping-Ordnung in die Satzung und die Wettspielordnung des DTTB. Das Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung und der übrigen Bestimmungen zu beschließen, die nur redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Nummerierungen und Querverweisen betreffen oder aufgrund von Forderungen des Registergerichts der Eintragung einer Satzungsänderung im Wege stehen bzw. aufgrund von Forderungen des Finanzamtes zur Vermeidung des Verlusts der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

28.6 Das Präsidium beschließt die Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung.

28.7 Das Präsidium ist das Entscheidungsgremium für den DTTB, falls durch Vorgaben staatlichen Rechts durch Bund, Länder, Landkreise, kreisfreie Städte,

Kommunen oder Behörden in Krisenzeiten (z. B. bei einer Pandemie) Abweichungen zur Wettspielordnung sowie korrespondierender oder zusätzlicher Bestimmungen für die in Zuständigkeit des DTTB liegenden Veranstaltungen beschlossen werden müssen.

28.8 Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens viermal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt.

28.9 Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums-, Ausschuss- und Ressortmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder bei Verstößen gegen die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports mit sofortiger Wirkung durch schriftlich begründete Entscheidung längstens bis zum nächsten Bundestag ihres Amtes zu entheben; bei der Dauer der Amtsenthebung sind die Gesamtumstände zu berücksichtigen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht zur Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Wird der Beschwerde stattgegeben, befindet sich der Betroffene wieder im Amt.

28.10 Das Präsidium ernennt den Datenschutzbeauftragten und auf Vorschlag die Beauftragten und Beisitzer in den Ressorts gemäß § 21 der Satzung sowie den Vorsitzenden und die Beisitzer des wissenschaftlichen Beirats, sofern sie nicht durch Wahl beauftragt oder nach ihrer Wahl zu bestätigen sind.

28.11 Das Präsidium ist, auch zum Zwecke der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln, berechtigt, mit Spielern für sämtliche internationalen Veranstaltungen und Wettbewerbe Vereinbarungen mit Rechten und Pflichten abzuschließen. Diese Vereinbarungen enthalten im Besonderen Regelungen zum Tragen/Verwenden durch den DTTB gestellter Kleidung/Ausrüstung und zu der Verwertung von Bildrechten.

Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, die die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der ITTF, des DTTB, der WADA oder der NADA vorsehen (insbesondere Rückforderungen von Hotel-, Verpflegungs-, Flug- und Fahrtkosten). Arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Das Präsidium schließt mit den oben Genannten eine Schiedsvereinbarung auf das Deutsche Sportschiedsgericht im Hinblick auf das Verfahren bei Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen ab.

Die Nominierung zu internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Gewährung von Leistungen kann vom Abschluss der genannten Vereinbarungen und der Schiedsvereinbarung abhängig gemacht werden.

Das Präsidium ist berechtigt, Inhaber von Lizenzen der 1. bis 4. Lizenzstufe sowie von Zertifikaten der Zertifizierungsebene, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, mit einer Vereinbarung zu binden.

28.12 Das Präsidium ernennt in Abstimmung mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband einen Beauftragten für den Sport von Menschen mit Behinderung.

28.13 Das Präsidium entscheidet, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung von § 3.5 eine Tätigkeit vergütet wird.

28.14 Das Präsidium entscheidet, ob und in welcher Höhe unter Berücksichtigung von § 3.6 eine angemessene Tätigkeitsvergütung an den Präsidenten gezahlt wird.

28.15 Ferner ist das Präsidium für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

§ 29 Vertretung des DTTB

29.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Generalsekretär. Der DTTB wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten.

29.2 Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verband gilt, dass der Präsident und der Vizepräsident Finanzen den DTTB gemeinsam vertreten. Wenn der Präsident und/oder der Vizepräsident Finanzen während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung ihres Amtes gehindert sind, tritt an ihre Stelle jeweils ein weiterer Vizepräsident oder der Generalsekretär. Die Entscheidung, wer die Vertretung übernimmt, trifft das Präsidium.

29.3 Der Generalsekretär ist hauptamtlich angestellt. Über seine Anstellung bestimmt das Präsidium. Er ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums.

§ 30 Aufgaben des Präsidenten

30.1 Der Präsident repräsentiert den DTTB nach innen und außen.

30.2 Er führt den Vorsitz im Bundestag, den Sitzungen des Bundesrates und im Präsidium. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf.

30.3 Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Präsidiums und entscheidet die laufenden Angelegenheiten, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Mitglieds des Präsidiums oder eines Ausschusses fallen. Er koordiniert und beaufsichtigt die Arbeit der übrigen Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse und des Generalsekretärs. Er kann zu Präsidiumssitzungen Berater einladen.

30.4 Im Verhinderungsfall beauftragt der Präsident einen der Vizepräsidenten oder den Generalsekretär mit seiner Vertretung.

30.5 Der Präsident kann auch Personen, die nicht Mitglied von Organen sind, mit Aufgaben betrauen.

30.6 Dem Präsidenten steht in Disziplinarangelegenheiten nach Ausschöpfung des Rechtsweges und bezüglich des Erlassens von Ordnungs-, Reue- und Versäumnisgebühren bei einer Höhe von mind. 750,- € sowie des Verkürzens einer Sperre jederzeit die Ausübung des Gnadenrechts zu.

§ 31 Arbeit der Organe

31.1 Es bestehen die in § 21 genannten Ausschüsse, Ressorts, Rechtsprechungs- und Kontrollorgane.

31.2 Es können Arbeitsgruppen gebildet werden. Sie werden unter Festlegung ihres Aufgabengebietes und ihrer Zusammensetzung vom Bundestag, Bundesrat oder Präsidium eingesetzt und abberufen. Die Arbeitsgruppen und ihre Mitglieder bleiben so lange eingesetzt, bis sie vom einsetzenden Organ aufgelöst bzw. abberufen werden.

31.3 Die zuständigen hauptamtlichen Referenten und Sachbearbeiter sind Mitglieder in den Ausschüssen und Ressorts mit Sitz und Stimme und führen die Beschlüsse dieser Gremien aus.

31.4 Die Ausschüsse und Ressorts sowie die Rechtsprechungs- und Kontrollorgane werden jeweils aufgrund einer Geschäftsordnung tätig.

31.5 Bei der Behandlung ihrer Aufgabenbereiche sind die zuständigen Vorsitzenden der Ausschüsse oder Ressortleiter nach §§ 35 bis 37 zur Beratung hinzuzuziehen.

31.6 Im Ausschuss für Leistungssport können sich die jeweiligen Ressortleiter durch ein Mitglied ihres Ressorts vertreten lassen, die dabei deren Stimmrecht wahrnehmen.

§ 32 Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder, Ehrenkapitäne, Ehrenspieler

32.1 Präsidenten können nach ihrem Ausscheiden vom Bundestag zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Weitere Persönlichkeiten, die sich um den deutschen Tischtennissport verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern des DTTB ernannt werden.

32.2 Ehrenpräsidenten gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an.

32.3 Ehrenmitglieder gehören dem Bundestag mit beratender Stimme an.

32.4 Die Rechte des Ehrenpräsidenten und des Ehrenmitglieds des Präsidiums sowie der Ehrenmitglieder zum Zeitpunkt der Satzungsänderung am 14.6.2008 bleiben erhalten.

32.5 Nationalspielern, die sich um den Tischtennis-Sport auch ehrenamtlich in herausragender Position über längere Zeit Verdienste erworben haben, kann vom Bundestag der Titel Ehrenkapitän verliehen werden.

Nationalspieler, die bei Europa- oder Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen eine Medaille gewonnen haben und sich zudem durch Leistung und Haltung um den Tischtennissport verdient gemacht haben, können vom Bundestag zu Ehrenspielern ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht hat das DTTB-Präsidium.

§ 33 Beauftragter für den Sport von Menschen mit Behinderung

Der DTTB ist die alleinige Interessenvertretung für den Tischtennissport der Bundesrepublik Deutschland in der ITTF und der ETTU. Damit vertritt der DTTB auch die Interessen der Tischtennissportler mit Behinderung innerhalb der Gremien der ITTF und der ETTU.

Der Beauftragte für den Sport von Menschen mit Behinderung nimmt u. a. an den relevanten Sitzungen der vorgenannten Verbände teil, sofern die Möglichkeit hierzu nach deren Bestimmungen besteht.

§ 34 Der Sportdirektor

Der Sportdirektor ist hauptamtlich angestellt. Über seine Anstellung bestimmt das Präsidium. Er ist kraft seines Amtes Mitglied des Präsidiums. Der Sportdirektor verantwortet den Arbeitsbereich Spitzensport, insbesondere durch

- die Erarbeitung der Strukturen im Spitzensport
- die Führung der Bundestrainer und die Kooperation mit diesen
- die Nominierungen mit den zuständigen Bundestrainern
- die Zuständigkeit für die Bundeskader
- die Kooperation mit der TTBL und der 1. Bundesliga Damen
- Absprachen mit den Aktivensprechern

Er ist teilnahme- und stimmberechtigt an allen Sitzungen der Ressorts nach §35.2 bis 35.12.

§ 35 Ausschuss für Leistungssport

35.1 Dem Ausschuss für Leistungssport gehören an:

- der Vizepräsident Leistungssport als Vorsitzender
- der Ressortleiter Bundesligen Herren
- der Ressortleiter Bundesligen Damen
- der Ressortleiter Erwachsensport
- der Vizepräsident Jugendsport
- der Ressortleiter Seniorensport

- der Ressortleiter Schiedsrichter
- der Ressortleiter Rangliste
- der Ressortleiter Wettspielordnung
- der Sportdirektor
- der Aktivensprecher (vom jeweiligen Olympia-/Perspektiv-Kader gewählt)
- die Aktivensprecherin (vom jeweiligen Olympia-/Perspektiv-Kader gewählt)
- der Referent des Generalsekretariats

35.2 Dem Ressort Bundesligen Herren innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Bundesligen Herren (Beauftragter der 2. Bundesliga)
- der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Herren (stellvertretender Beauftragter der 2. Bundesliga)
- zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins e.V.
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd
- der Sportdirektor
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats (Ligasekretär)

35.3 Dem Ressort Bundesligen Damen innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Bundesligen Damen (Beauftragter der 1. Bundesliga)
- der stellvertretende Ressortleiter Bundesligen Damen (stellvertretender Beauftragter der 1. Bundesliga)
- der Beauftragte der 2. Bundesliga
- der stellvertretende Beauftragte der 2. Bundesliga
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord
- der Beauftragte der 3. Bundesliga Süd
- der Sportdirektor
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats (Ligasekretär)

35.4 Dem Ressort Erwachsenensport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Erwachsenensport
- der Beauftragte Einzelsport
- der Beauftragte Mannschaftssport
- der Beauftragte Wettkampfplanung
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

Bei der Behandlung ihres Aufgabengebiets sind die Spielleiter der Regional- und Oberligen hinzuzuziehen und haben hierfür Stimmrecht.

35.5 Dem Ressort Jugendsport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Vizepräsident Jugendsport als Ressortleiter
- der Beauftragte Einzelsport
- der Beauftragte Mannschaftssport
- der Beauftragte Statistik und Wertungen
- der Beauftragte Jugendförderung
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

35.6 Dem Ressort Seniorensport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Seniorensport
- der Beauftragte Einzelsport
- der Beauftragte Mannschaftssport
- der Beauftragte Öffentlichkeitsarbeit und Statistik
- der Beauftragte für Projekte
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

35.7 Dem Ressort Schiedsrichter innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Schiedsrichter
- der Beauftragte für Schiedsrichter-Aus- und -Fortbildung

- der Beauftragte für Bundesveranstaltungen
- der Beauftragte für Bundesspielklassen
- der Beauftragte für Schiedsrichterentwicklung und Statistik
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

35.8 Dem Ressort Rangliste innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Rangliste
- vier Beisitzer
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

35.9 Dem Ressort Wettspielordnung innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:

- der Ressortleiter Wettspielordnung
- vier Beisitzer
- der Referent/Sachbearbeiter des Generalsekretariats

35.10 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Erwachsenensport unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für Leistungssport mit den Vertretern der Mitglieds- und Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Erwachsenensports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB.

35.11 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Jugendsport mit den Vertretern der Mitglieds- und Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Jugendsports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB. Alle zwei Jahre wählt es den Vizepräsidenten Jugendsport und die Mitglieder des Ressorts Jugendsport.

35.12 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Seniorensport mit den Vertretern der Mitglieds- und Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Seniorensports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB.

35.13 Bei Abstimmungen gemäß der §§ 35.10, 35.11 und 35.12 hat jedes Mitglied des Ressorts eine Stimme, für die Verbände gilt das Stimmenverhältnis wie im Bundestag, (§ 24), wobei die Stimmen eines Verbandes durch eine Person vertreten werden können. Hierbei sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40 % der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich.

Bei solchen dieser Abstimmungen hinsichtlich des Teils B der Durchführungsbestimmungen über Regelungen für einzelne Bundesveranstaltungen, denen gemäß Teil A der Durchführungsbestimmungen nur ein Teil der Mitgliedsverbände zugeordnet ist, sind solche Mitgliedsverbände nicht stimmberechtigt, die nicht dieser Bundesveranstaltung zugeordnet sind.

35.14 Alle zwei Jahre wählen im jeweils ersten O-/P-Kaderlehrgang einer Spielzeit die aktuellen O- und P- Kaderathletinnen die Aktivensprecherin und die aktuellen O- und P- Kaderathleten den Aktivensprecher in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Personen der aktuellen O- und P-Kader sowie ehemalige O-/P-Kaderathleten (A-/B-Kaderathleten), die in den zurückliegenden vier Jahren an internationalen Meisterschaften (Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften) teilgenommen haben - letzteres gilt nicht für Wiederwahl - und niemals für ein Dopingvergehen in Bezug auf den Welt Anti-Doping Code bestraft worden sind oder ein Geständnis über ein solches Dopingvergehen abgelegt haben. Wahlvorschläge sind unter Beifügung der Bereitschaftserklärung des Kandidaten schriftlich bis zum 30. April des Wahljahres zu Händen des Leistungssportreferenten an das DTTB-Generalsekretariat zu senden. Der Leistungssportreferent versendet dann bis vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste an alle aktuellen A- und B-Kaderathleten.

§ 36 Ausschuss für Sportentwicklung

36.1 Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an:

- der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
- der Ressortleiter Breitensport
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Gesundheitssport
- der Referent des Generalsekretariats

36.2 Der Ausschussvorsitzende beruft einmal in zwei Jahren eine Arbeitstagung mit allen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des DTTB sowie den Vertreterinnen der Regional- und Mitgliedsverbände ein, um mit ihnen über die Entwicklung im Mädchen- und Frauensport zu beraten.

§ 37 Ausschuss für Bildung und Forschung

Dem Ausschuss für Bildung und Forschung gehören an:

- der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Forschung
- der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung
- der Ressortleiter Qualifizierung und Personalentwicklung
- der Ressortleiter Digitale Medien und Wissensmanagement

- der Sportdirektor
- der Referent des Generalsekretariats

§ 38 Gerichtsbarkeit

38.1 Die Gerichtsbarkeit innerhalb des DTTB wird durch unabhängige Rechtsprechungsorgane ausgeübt.

38.2 Rechtsprechungsorgane sind:

- das Sportgericht
- das Bundesgericht

38.3 Beiden Organen gehören jeweils an:

- ein Vorsitzender
- ein stellvertretender Vorsitzender
- drei Beisitzer

38.4 Entscheidungen werden durch drei Mitglieder des jeweiligen Organs getroffen, unter denen entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

38.5 Die Mitglieder der Rechtsprechungsorgane dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder der Ausschüsse und Ressorts des DTTB sein. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden beider Organe müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 39 Ethikkommission

39.1 Der Ethikkommission gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

39.2 Mindestens ein Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. In der Ethikkommission müssen mindestens zwei Geschlechter vertreten sein. Der Vorsitzende vertritt die Ethikkommission nach außen. Die Mitglieder können dreimal wiedergewählt werden, sollen allerdings nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.

39.3 Die Ethikkommission berät das DTTB-Präsidium in Fragen der guten Verbandsführung. Ferner leitet die Ethikkommission die Untersuchung bei Anhaltspunkten für oder Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze einer guten Verbandsführung, d.h. gegen den Ethik-Code, durch Bundesangehörige gemäß § 16, Trainer, hauptamtliche und sonstige Mitarbeiter des DTTB.

Nach Abschluss der Untersuchung stellt sie fest, ob ein solcher Verstoß vorliegt.

39.4 Die Mitglieder der Ethikkommission dürfen keinem weiteren Organ gemäß § 21 angehören. Ferner dürfen die Mitglieder der Ethikkommission weder Organen von Mitgliedsorganisationen des DTTB oder DTTB-naher Institutionen angehören, noch in persönlicher Abhängigkeit oder wirtschaftlichen Beziehungen zum DTTB oder seinen Mitgliedsorganisationen bzw. DTTB-naher Institutionen stehen.

39.5 Bei Verstößen von Bundesangehörigen gemäß § 16, Trainern, hauptamtlichen und sonstigen Mitarbeitern des DTTB stellt die Ethikkommission Anträge zur Entscheidung beim Sportgericht. Näheres regelt die Geschäftsordnung für Rechtsinstanzen des DTTB. Bei Verstößen von Mitarbeitern des DTTB legt die Ethikkommission den Vorgang dem DTTB als Arbeitgeber ergänzend zur Kenntnis vor. Die Ethikkommission ist berechtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Entscheidungen des Sportgerichts Rechtsmittel einzulegen. Eine Zuständigkeit der Ethikkommission besteht nicht, sofern nach der Satzung und den Ordnungen des DTTB die Untersuchungen einem anderen Organ zugewiesen sind. In Zweifelsfällen oder bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit entscheidet der Vorsitzende der Ethikkommission im Benehmen mit dem Vorsitzenden des anderen in Betracht kommenden Organs.

§ 40 Kontrollkommission

40.1 Der Kontrollkommission gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

40.2 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

40.3 Die Kommission hat die Interessen des DTTB in allen Verfahren vor den Rechtsinstanzen des DTTB wahrzunehmen. Sie beantragt die Einleitung von Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht und hat das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

40.4 Sofern eine Entscheidung der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatte, sind die Mitgliedsverbände verpflichtet, die Kontrollkommission innerhalb einer Woche nach Ergehen der Entscheidung durch deren Überlassung zu unterrichten. Rechtsmittel können in diesem Fall von der Kontrollkommission bis maximal vier Wochen nach Vorlage der Entscheidung beim DTTB-Bundesgericht eingelegt werden.

Erklärt ein Mitgliedsverband auf Nachfrage der Kontrollkommission schriftlich, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren einleitet, kann die Kontrollkommission nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage beim DTTB-Sportgericht erheben.

40.5 Der Vorsitzende entscheidet nach Anhörung des Beschuldigten für die Dauer von bis zu sechs Monaten über den vorläufigen Entzug der Lizenz von Schiedsrichtern und Trainern sowie die vorläufige Suspendierung von Spielern und Funktionsträgern in den Fällen, in denen der begründete Verdacht besteht, dass Kinder und/oder Jugendliche innerhalb oder außerhalb des sportlichen Bereichs Opfer von Gewalt jeder Art oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat geworden sind.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Sportgericht gegeben.

40.6 Der Vorsitzende unterrichtet den Vorsitzenden des entsprechenden Mitgliedsverbandes sowie den Vorsitzenden des entsprechenden Vereins oder der Abteilung von seiner Entscheidung, falls sie auf vorläufigen Entzug der Lizenz oder Suspendierung lautet.

40.7 Der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit den Geschädigten und den Erziehungsberechtigten auch über die Erstattung einer Strafanzeige.

§ 41 Haushaltsprüfungskommission

41.1 Der Haushaltsprüfungskommission gehören an:

- der Vorsitzende
- zwei Beisitzer

41.2 Aufgabe der Haushaltsprüfungskommission ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte beim DTTB und insbesondere die Einhaltung der Richtlinien gemäß § 64. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung führt die Haushaltsprüfungskommission ihre Aufgaben selbstständig, weisungsfrei und eigenverantwortlich durch. Ihr sind alle für ihre Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Einsicht in die Akten ist zu gewähren.

41.3 Bei vorgefundenen Mängeln muss die Haushaltsprüfungskommission unverzüglich dem Präsidium berichten. Die Prüfungsergebnisse werden jedem Bundestag vorgelegt.

§ 42 gestrichen

§ 43 Der Wissenschaftliche Beirat

43.1 Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören an:

- der Vorsitzende
- vier Beisitzer

43.2 Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt und berät den Deutschen Tischtennis-Bund in Fragen wissenschaftlicher Entwicklungen. Er optimiert und koordiniert die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen/Hochschulen und sichert im Spitzenverband und in die Landesverbände hinein den Wissenstransfer neuer Erkenntnisse aus den relevanten sportwissenschaftlichen Fachrichtungen.

Der Wissenschaftliche Beirat bietet Kontakte zu Sportinstituten der Universitäten und initiiert wissenschaftliche Untersuchungen zu den verschiedenen für Leistungs- und Breitensport zuständigen Disziplinen der Sportwissenschaft.

§ 44 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben und nach § 9 tätig.

V. Versammlungsordnung

§ 45 Öffentlichkeit und Einberufung

45.1 Die Sitzungen und Versammlungen des DTTB sind außer denen des Bundestages nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann beschlossen werden.

45.2 Alle Sitzungen müssen in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Form einberufen werden. Die Organe sind nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen anwesend sind.

§ 46 Einladung

46.1 Der Bundestag und die Sitzungen des Bundesrates sind durch den Präsidenten schriftlich mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Ein Hinweis auf den Sitzungstermin erfolgt mindestens zwölf Wochen vorher.

46.2 Zu den Sitzungen der übrigen Organe hat der jeweilige Vorsitzende mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

46.3 Einladungen und zugehörige Anlagen können auf elektronischem Weg versandt werden.

§ 47 Leitung der Sitzungen

Der Bundestag, die Sitzungen des Bundesrates und die Präsidiumssitzungen werden durch den Präsidenten oder einen Vertreter geleitet.

§ 48 Feststellungen

Zu Beginn der Sitzung sind zunächst die satzungsgemäße Einberufung und die Stimmberechtigung der anwesenden Personen festzustellen.

Die Tagesordnung ist, gegebenenfalls mit Änderungen, zu genehmigen.

§ 49 Berichterstatte

Der Versammlungsleiter kann für die einzelnen Tagesordnungspunkte aus den Reihen der Mitglieder der Organe Berichterstatte bestellen.

§ 50 Beteiligung

50.1 Jeder Tagungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihe der Wortmeldungen.

50.2 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann ihm der Versammlungsleiter nach zweimaliger Aufforderung das Wort entziehen.

50.3 Die Verlesung von Schriftstücken bedarf der Zustimmung des Versammlungsleiters.

§ 51 Wortmeldungen und Anträge

51.1 Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Reihenfolge der übrigen Redner durch den Versammlungsleiter erteilt. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so kann ein Redner den Antrag begründen und ein anderer Redner gegen diesen Antrag sprechen. Die Redezeit ist hierbei auf drei Minuten beschränkt.

51.2 Anträge zur Geschäftsordnung und auf Schluss der Debatte kommen zur sofortigen Abstimmung, nachdem der Antragsteller dafür und gegebenenfalls ein anderer Redner dagegen gesprochen haben.

51.3 Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen.

51.4 Ein Antrag zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorzulegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, soll vom Antragsteller begründet werden, bevor er zur Abstimmung gebracht wird. In diesem Fall ist einem Redner gegen den Geschäftsordnungsantrag das Wort zu geben.

51.5 Vor Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch in der Rednerliste eingetragenen Redner zu verlesen.

51.6 Anträge auf Schluss der Rednerliste sind zulässig.

§ 52 Reihenfolge

52.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist festzulegen.

Liegen über einen Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifel entscheidet der Versammlungsleiter, bei welchem Antrag es sich um den weitestgehenden handelt.

52.2 Bei Anträgen erhält zunächst der Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

§ 53 Abstimmungen

53.1 Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Beschließt die Versammlung namentliche Abstimmung, so erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen in einer durch Los ermittelten Reihenfolge. Wird eine schriftliche Abstimmung beschlossen, so muss schriftlich unter Kennzeichnung des Abstimmenden abgestimmt werden.

53.2 Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

53.3 Bestimmt die Satzung, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet, so werden Stimmenthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen als Nein-Stimmen gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

53.4 Beschlüsse der Exekutiv-, Rechtsprechungs- und Kontrollorgane nach § 21 können auch auf elektronischem Wege, z. B. per Telefonkonferenz, per Telefax oder per E-Mail, herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

§ 54 Wahlen

54.1 Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Selbst dann wird jedoch geheim abgestimmt, wenn auch nur ein Stimmberechtigter

dies verlangt. Im Falle der zu wählenden Mitglieder des DTTB-Präsidiums erfolgt die Wahl immer schriftlich und geheim.

54.2 Erhält bei Wahlen unter mehreren Bewerbern keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit höchster Stimmzahl statt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt. Bei der Stichwahl entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

54.3 Wählbar ist auch, wer nicht anwesend ist, sofern er seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

§ 55 Protokoll, Bekanntmachung

55.1 Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über das Protokoll ist grundsätzlich in der nächsten Sitzung Beschluss zu fassen. Einzig über das Protokoll des Bundestags ist per E-Mail-Umlaufverfahren Beschluss zu fassen. Werden innerhalb von vier Wochen nach dem E-Mail-Versand beim Protokollführer keine oder lediglich redaktionelle Änderungen per E-Mail beantragt, so gilt das Protokoll des Bundestags als genehmigt. Für den Fall, dass Änderungen, die nicht lediglich redaktioneller Art sind, fristgemäß beantragt werden, ist über das Protokoll beim nächsten Bundestag Beschluss zu fassen.

55.2 Beschlüsse des Bundestags sind im amtlichen Organ des DTTB (Print- und Digitalmagazin) bekannt zu machen.

VI. Rechtsordnung

§ 56 Aufgaben der Rechtsprechungsorgane

56.1 Den Rechtsprechungsorganen obliegt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

- gegenüber Mitglieds- und Regionalverbänden und Bundesangehörigen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen und Regeln der ITTF,
- gegenüber Mitglieds- und Regionalverbänden wegen Verstoßes gegen die Satzung, die Ordnungen und die übrigen Bestimmungen,
- gegenüber Bundesangehörigen und Lizenzspielern wegen Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen oder wegen Verstoßes gegen die sportliche Disziplin, soweit es sich um Bundesangelegenheiten handelt, wobei ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin insbesondere vorliegt,
 - bei schuldhaften Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung, soweit diese nicht dem Deutschen Sportschiedsgericht in Köln gemäß dieser Ordnung zugewiesen sind,
 - bei Gefährdung der Gesundheit, Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen oder Zuschauern,
 - bei Tätlichkeiten gegen Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle oder Zuschauer,
 - bei Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
 - bei Herbeiführung eines Spielabbruchs.
- gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, bei Verstößen gegen die mit dem DTTB abgeschlossene Vereinbarung mitsamt den Anhängen,
- gegenüber Bundesangehörigen und Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, sofern rechtskräftige Verurteilungen wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat vorliegen, die für ein erweitertes Führungszeugnis eintragungspflichtig sind und/oder im Fall der rechtskräftigen Verurteilung wegen Verleumdung im Sinne des StGB in Beziehung auf die in § 72 a SGB VIII genannten Straftaten.

56.2 Den Rechtsprechungsorganen obliegen weiter

- die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Mitglieds- und Regionalverbände gegen Bundesangehörige, soweit auf eine Sperre von mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
- die Überprüfung von Entscheidungen der spielleitenden Stelle auf Bundesebene über Rechtsbehelfe nach der Bundesspielordnung,
- der Erlass einstweiliger Verfügungen,
- die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 sowie über die Anfechtung von Wahlen, Bestätigungen und Beschlüssen des Bundestages und des Präsidiums gemäß § 22 der Satzung sowie von Verwaltungsakten,
- die Überprüfung von Einsprüchen gegen nach § 61 verhängte Maßnahmen,
- die Überprüfung von Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, sofern diese diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatte,
- die Einleitung eines Verfahrens, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage der Kontrollkommission schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat.

§ 57 Zuständigkeit des Sportgerichts

57.1 Das Sportgericht ist als erste Instanz zuständig für Disziplinarverfahren und alle Streitigkeiten, die den Sportbetrieb und Verwaltungsakte betreffen, soweit sie nicht ausdrücklich dem Bundesgericht zugewiesen sind.

57.2 Das Sportgericht ist nach Anklage der Kontrollkommission zuständig für die Einleitung eines Verfahrens, sofern ein Mitgliedsverband auf Nachfrage der Kontrollkommission schriftlich erklärt hat, dass er in Fällen eines möglichen diskriminierenden und/oder menschenverachtenden Verhaltens kein Verfahren eingeleitet hat.

57.3 Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens setzt einen Antrag der Kontrollkommission voraus.

57.4 Das Sportgericht ist auch zuständig für Beschwerden nach § 40.4, Satz 2.

57.5 Das Sportgericht ist als erste Instanz zuständig für die Ahndung aller Verstöße, die im Zusammenhang mit der Anti-Doping-Ordnung stehen, soweit für diese nicht bereits das Deutsche Sportschiedsgericht kraft Anwendung der Anti-Doping-Ordnung (§ 8) zuständig ist.

§ 58 Zuständigkeit des Bundesgerichts

Das Bundesgericht ist zuständig

- für die Überprüfung von Entscheidungen des Sportgerichts,
- für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen der Mitglieds- und Regionalverbände gegen Bundesangehörige, soweit auf eine Sperre von mehr als einem Jahr erkannt worden ist,
- für die Entscheidung über Beschwerden gemäß § 28 sowie über die Anfechtung von Wahlen, Bestätigungen und Beschlüssen des Bundestages oder des Bundesrates und des Präsidiums gemäß § 22 der Satzung,
- die Überprüfung von Entscheidungen der Rechtsorgane der Mitgliedsverbände, sofern diese diskriminierendes und/oder menschenverachtendes Verhalten zum Gegenstand hatte.

§ 59 Rechtsmittel

59.1 Gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung, bei einstweiliger Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.

59.2 Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Sportgerichts, eines Mitgliedsverbandes, eines Regionalverbandes oder des DTTB ist nur zulässig, wenn es binnen zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt (Datum des Poststempels) und diesem zugleich der Nachweis der Einzahlung der Rechtsmittelgebühr erbracht worden ist.

59.3 Die Rechtsfolgen einstweiliger Verfügungen und der Entscheidungen des Bundesgerichts treten mit deren Zustellung ein.

Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Dies gilt nicht für Verfahren im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren oder Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperrungen von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz- und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden.

Ein Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht, das keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor einem Einzelschiedsrichter erfolgen. Der Verband schließt entsprechende Schiedsvereinbarungen mit allen, die der Entscheidungshoheit des Sport- oder Bundesgerichts unterliegen.

Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichtes durch den Rechtsmittelkläger hat binnen zwei Wochen nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen. Entscheidend ist der Eingang der Klageschrift beim Sportschiedsgericht.

59.4 Ein Rechtsmittel gegen Beschlüsse des Bundestages oder des Bundesrates ist nur zulässig, wenn es binnen eines Monats nach Zugang der Beschlüsse (kann auch per E-Mail erfolgen) an die ordentlichen Gerichte bzw. die Sport- und Schiedsgerichtsbarkeit abgesandt (Datum des Poststempels) worden ist.

59.5 Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende der zur Entscheidung über das Rechtsmittel zuständigen Instanz kann auf begründeten, schriftlichen Antrag eine aufschiebende Wirkung anordnen oder eine einstweilige Maßnahme treffen. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

59.6 Für das Verfahren vor den Rechtsinstanzen ist eine Geschäftsordnung maßgebend, die sich die Rechtsinstanzen im Einvernehmen mit der Kontrollkommission geben. Die Geschäftsordnung regelt auch, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Bundestages.

§ 60 Maßnahmen

60.1 Die Rechtsinstanzen des DTTB können folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:

- gegenüber Mitglieds- und Regionalverbänden:
 1. Verweis
 2. Geldstrafe bis zu 1.280 €,
 3. zeitweilige Sperre von der Teilnahme am Sportbetrieb für den Mitgliedsverband und seine Angehörigen, soweit der Sportbetrieb die Grenzen des Mitgliedsverbandes überschreitet,
 4. Untersagung der Durchführung von internationalen und/oder Bundesveranstaltungen

- gegenüber Bundesangehörigen und außerordentlichen Mitgliedern und Lizenzspielern:
 1. Verweis
 2. Geldstrafe bis zu 2.560 €
 3. zeitweilige oder ständige Sperre von der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb und/oder von der Ausübung eines sportlichen Amtes, wobei sich Sanktionen hinsichtlich des Dopings nach der Anti-Doping-Ordnung richten
 4. Untersagung der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden:
 1. Verweis
 2. Geldbuße bis zu 2.500,00 €
 3. zeitweilige Sperre von der Ausübung seiner Tätigkeit als Inhaber einer DOSB-Lizenz allgemein
 4. zeitweilige Aberkennung seiner Lizenz
 5. Entziehung der Lizenz

60.2 Maßnahmen zu 2. bis 4. können nebeneinander verhängt werden.

60.3 Geht die Geldstrafe nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils beim DTTB ein, so kann der Vorsitzende des Sportgerichts auf Antrag des Vorsitzenden der Kontrollkommission gegen den Verurteilten Maßnahmen nach Absatz 1 mit Ausnahme eines Verweises und einer Geldstrafe verhängen. Die verhängten Maßnahmen dauern fort, bis sie durch den Vorsitzenden des Sportgerichts aufgehoben sind. Die Aufhebung hat zu erfolgen, sobald die Geldstrafe beim DTTB eingegangen ist.

§ 61 Ahndung von Verstößen

Soweit gemäß § 5 erlassene Ordnungen oder übrige Bestimmungen die Ahndung von Verstößen vorsehen, können verhängt werden:

- Verweis
- Geldstrafe
- Ordnungsgebühren
- Punktabzug
- Sperre
- Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen

VII. Haushaltswesen

§ 62 Haushaltsjahr

62.1 Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Jährlich ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der in Ertrag und Aufwand ausgeglichen sein muss.

62.2 Die Haushaltsmittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

62.3 Für jedes Haushaltsjahr ist über Ertrag und Aufwand abzurechnen. Die Jahresrechnung ist von der Haushaltsprüfungskommission zu prüfen. Über das Ergebnis ist den Beschlussorganen zu berichten.

§ 63 Beiträge, Gebühren, Abgaben

63.1 Der DTTB erhebt jährlich von seinen Mitgliedsverbänden Beiträge sowie Gebühren und Abgaben nach der Gebührenordnung. Die Höhe der Beiträge, Gebühren und Abgaben wird vom Bundestag festgelegt.

63.2 Die Beiträge sind zu gleichen Teilen am Beginn eines jeden Kalender-Vierteljahres fällig, Gebühren und Abgaben innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung.

63.3 Bei Zahlungsverzug können Mahnkosten und Verzugszinsen berechnet werden.

63.4 Der Bundestag kann den Entzug des Stimmrechts beschließen, wenn ein Mitglied mit Beiträgen und/oder Gebühren und/oder Abgaben im Zahlungsverzug ist. Voraussetzung hierfür ist eine Fristsetzung zur Zahlung der jeweiligen Beiträge und/oder Gebühren und/oder Abgaben von zwei Wochen und einem Hinweis auf die Folgen bei Nichtzahlung.

§ 64 Richtlinien

Das Präsidium erlässt in Abstimmung mit der Haushaltsprüfungskommission Richtlinien, in denen die Art der Kassen- und Buchführung, die Abrechnungsverfahren mit den Mitarbeitern und die Verfügungsberechtigung festgelegt werden.

VIII. Auflösung des DTTB

§ 65

65.1 Der DTTB kann nur durch Beschluss des Bundestages aufgelöst werden. Die Beschlussfassung muss bei der Einberufung der Versammlung angekündigt sein. Der Beschluss bedarf der 9/10-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

65.2 Bei Auflösung des DTTB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Tischtennissports.

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 66 Beschlussfassung

66.1 Die Neufassung der Satzung wurde am 12. Dezember 2021 durch den DTTB-Bundestag beschlossen.